

Entscheidung NetzDG0132023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Verleumdung gem. § 187 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 27.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 02.02.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein am 17.01.2023 auf der Plattform [...] veröffentlichter Beitrag eines Nutzers, welcher unter der URL

[...]

für jedermann zum Abruf bereitgehalten wird.

Der Nutzer hatte hierbei einen Online-Beitrag von Ktnews24.com unter Übernahme von dessen Überschrift „Vor ein paar Minuten“ A. B. starb im Alter von 56 Jahren im Krankenhaus Beileid“ sowie Übernahme des Vorschaubildes durch Verlinkung des Artikels in einer aus Frauen bestehenden Freizeitgruppe geteilt. Auf dem Vorschaubild ist ein Bildnis von A. B. zu sehen sowie eine Darstellung eines aufgebahrten Sarges. Der Inhalt des geteilten Artikels ist offensichtlich falsch. Die totgesagte Person lebt. Der den Link einstellende Nutzer ist nicht als Mitglied der [...] -Gruppe eingetragen.

Der Beschwerdeführer rügt einen Verstoß gegen das NetzDG wegen Verletzung der §§ 185- 189 StGB durch den geteilten Beitrag.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Vorliegend ist mit § 187 StGB einer der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestände einschlägig.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. § 187 StGB

Der Straftatbestand des § 187 StGB verlangt die Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Tatsache, welche geeignet ist, die betroffene Person verächtlich zu machen, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen oder deren Kredit zu gefährden.

Die Tathandlung einer unwahren Tatsachenbehauptung liegt insoweit zwar vor. Jedoch fehlt es an einer Eignung, die betroffene Person verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Dies ist jedoch insoweit unbeachtlich, als zumindest eine Eignung zur Kreditgefährdung vorliegt.

Kredit ist das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt bzw. das Vertrauen in seine Leistungsfähigkeit und -willigkeit. Eine konkrete Kreditgefährdung ist nicht erforderlich. Erforderlich ist auch nicht, dass dieses Vertrauen tatsächlich erschüttert worden ist. Es reicht anhand der Umstände die Eignung des Artikels dazu.

Im Wettbewerbsrecht ist hierbei anerkannt, dass es ausreicht, wenn Nachteile für die Erwerbstätigkeit befürchtet werden können. Hierbei wurde die Mitteilung, ein Betrieb sei eingestellt worden, als kreditschädigend beurteilt (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 24.09.2009, Az. 4 U 89/09). Gleiches muss auch für die Mitteilung eines vermeintlichen Todes einer Sängerin gelten, deren „Geschäft“ höchstpersönlich nur durch sie erbracht werden kann. Gerade bei höchstpersönlichen Geschäften und Künstlern, ist der Geschäftsbetrieb untrennbar an die Person gekoppelt. Die Nachricht des Todes kann damit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen und ist damit geeignet, den Kredit bzw. das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit zu gefährden. Es reicht dabei, dass das Vertrauen erschüttert wurde.

Von Vorsatz des Nutzers ist auszugehen. Zum Entscheidungszeitpunkt war der Nutzer nicht Mitglied der Gruppe. In der Gruppe werden fast ausschließlich Informationen und Nachrichten zum Thema Nähen ausgetauscht. Der Artikel weicht wesentlich von den Beiträgen ab. Aufgrund der Aufmachung des Beitrags (1:1-Übernahme der Überschrift) und der unwahren Behauptung wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Klickköder handelt, der von dem Nutzer bewusst verbreitet wurde in einem Umfeld, das die vermeintliche Interessenszielgruppe betreffend die Sängerin darstellt.

Insgesamt gesehen liegt somit ein Verstoß gegen § 187 StGB vor.

2. § 185 StGB

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Erforderlich ist, dass dem Verletzten der sittliche, personale oder soziale Geltungswert durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen wird (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 2 m. w. N.). Die Missachtung der Persönlichkeit stellt daher nur dann eine Beleidigung dar, wenn der andere damit gerade in seiner Ehre im Sinne seines sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswerts getroffen werden soll (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O.). Nach der gesetzgeberischen Wertung der §§ 185 ff. StGB geht es um den Schutz der Ehre.

Die Tathandlung kann damit zwar in der Äußerung von falschen Tatsachen bestehen. Der Äußerungsinhalt muss jedoch auf die Missachtung oder Nichtachtung gestützt sein. Wertneutrale Äußerungen stellen keine Beleidigung dar – unabhängig von der Richtigkeit dieser (vgl. Fischer, StGB, § 185, Rn. 8 ff.).

Die Mitteilung, jemand sei verstorben, enthält insoweit weder eine negative Wertung noch eine Missachtung der Persönlichkeit. Es handelt sich um eine wertneutrale Tatsachenäußerung, die zwar falsch ist, aber inhaltlich nicht unter den Tatbestand der Beleidigung fällt.

3. § 186 StGB

Zur Erfüllung des Straftatbestands gemäß § 186 StGB muss in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet werden, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist. Der Tatbestand verlangt eine Eignung zur Ehrverletzung – dem zentralen Schutzgut der §§ 185 ff. StGB. Der Äußerungsinhalt muss wiederum geeignet sein, die betroffene Person (hier: A. B.) verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Eignung zur Ehrverletzung fehlt bereits, weil die Mitteilung über den Tod einer Person eine wertneutrale Äußerung darstellt (siehe Ausführungen unter § 185 StGB).

4. § 188 StGB

§ 188 StGB stellt keinen Katalogtatbestand des § 1 Abs. 3 NetzDG dar, weshalb dieser nicht zu prüfen ist.

5. § 189 StGB

Hinsichtlich § 189 StGB liegt bereits der objektive Tatbestand nicht vor, da Frau B. noch lebt und daher keine „Verstorbene“ betroffen ist.